

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich

Ravensburg, 19XX

IX. Titel. Von der elterlichen Gewalt

[urn:nbn:de:bsz:31-12977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12977)

ist arg. art. 360 in allen andern als in dem in diesem Artikel genannten Falle zu verneinen.

5) Anlangend die Wirkungen der Adoption, so sind sie in Art. 348 bis 352 angegeben und das Erheblichste über diese Artikel muß im Erbrecht zur Sprache kommen.

Das Nähere über die Pflegetaterschaft siehe in Art. 361—371.

IX. Titel.

Von der elterlichen Gewalt.

Diese unterscheidet sich schon dadurch von dem römischen Recht, daß sie eine elterliche und nicht bloß eine väterliche Gewalt ist, indem nicht bloß der Vater, sondern auch die Mutter nach französischem Rechte diese Gewalt haben kann, wenn sie gleichwohl während der Ehe der Vater allein ausübt. Art. 373. Sie ist aber auch im Prinzipie sehr abweichend.

Die Römer betrachteten jene Gewalt als einen Ausfluß des Eigenthums an den Kindern und daher kommt die *unitas personæ* zwischen Vater und Hauskind. Sie ist die Summe aller Rechte und Pflichten zwischen Vater und Kind.

Das französ. Recht dagegen betrachtet die in der elterlichen Gewalt liegende Rechte theils als ein nothwendiges, theils als ein billiges Annerum der den Eltern obliegenden Pflicht, die Kinder zu erziehen, weil die Erziehung ohne derartige Rechte und insbesondere ohne das Recht auf Gehorsam und Erzwingung des Gehorsams nicht möglich ist.

Es ist daher überall keine *unitas personæ* vorhanden (387) und es können Verträge selbst zwischen dem Vater und seinen Kindern stattfinden, soweit sie zwischen einem Vormunde und Mündel mit Beobachtung der erforderlichen Formen erlaubt sind. Nur dürfen die Verträge nach ihrem Inhalt, dem Wesen und den Folgen der elterlichen Gewalt nicht widerstreiten, weil die Eltern diese ihre Rechte nicht veräußern können.

Die Rechte im Einzelnen bestehen:

1) in einer genau begrenzten persönlichen Gewalt der Eltern über die Kinder, Art. 371—384. In Bezug auf das Einsper-

ren-lassen der Kinder Art. 376 ff. ist namentlich der Unterschied zwischen den einzelnen, im Gesetze berührten, Fällen von Erheblichkeit, daß die Verhaftung bald auf den alleinigen Antrag des Vaters geschehen kann, bald eine *causæ cognitio* der Obrigkeit vorausgehen muß.

2) In Genusrechten an dem eigenen Vermögen der Kinder 384 bis 387, womit von selbst die Verwaltung verbunden ist.

3) In der Verwaltung desjenigen Vermögens, welches von der Nugnießung ausgenommen ist. Art. 386, 387, 389.

Folgendes ist hierüber zu bemerken:

1) Bei Schenkungen an die Kinder kann gültig bedungen werden, daß den Eltern die Verwaltung nicht zustehen soll, weil ihnen ja selbst die Nugnießung entzogen werden kann.

2) Die Nugnießung steht nur den ehlichen Eltern zu, nicht aber auch denjenigen, die ein natürliches Kind anerkannt haben. Vergl. 303 a.

3) Ueber die Lasten dieser Nugnießung wurde schon früher das Nöthige bemerkt, soweit sie die Erziehung nach dem Vermögen der Kinder zum Gegenstande haben. Anlangend die weiteren, in Art. 385 genannten, Lasten, so sind dieses solche, welche theils mit dem Besitze des Vermögens überhaupt, theils mit der Erwerbung desselben verbunden sind. Wenn nämlich bei dem Erwerbe des Vermögens Rückstände und Kapitalzinsen zu entrichten, oder die Krankheits- und Begräbniskosten desjenigen, von dem das Vermögen herrührt, z. B. des Erblassers, zu bestreiten sind, so sollen diese Kosten nicht aus dem Kapitalstock, sondern aus den Revenüen bestritten werden. Sie dürfen daher den Kindern bei der Auslieferung des Vermögens nicht aufgerechnet werden.

4) Das Endziel der Nugnießung ist in Art. 384 angegeben, und man hat darum das 18te Jahr festgesetzt, weil man besorgte, daß sonst die Eltern die Gewalts-Entlassung verzögern möchten, um desto länger im Vermögens-Genusse zu bleiben.

Durch den § 8. Absatz 3. des 1. CC. ist jedoch für Baden eine Abänderung getroffen und das Endziel der Nugnießung in der Regel auf das Eintreten der Volljährigkeit festgesetzt.

5) Wenn die Kinder sterben, so hört nach franzöf. Rechte die aus der elterlichen Gewalt entspringende Nugnießung auf, weil sie als ein Äquivalent der Erziehungslast erscheint.

In Baden existirt jedoch eine Verordnung vom Jahr 1819, Regsbl. No. X., wornach unter Hinweisung auf Art. 620 im Fall des Todes die Rugniezung dennoch bis zum 18ten Jahre fort-dauern soll.

Der Art. 620 paßt aber hieher durchaus nicht und man scheint überdies — in Bezug auf den terminus ad quem — nicht mehr an den § 8. des 1. C. C. gedacht zu haben.

Es wird dieser Verordnung die Gesetzeskraft bestritten, weil sie nur vom Justizministerium, nicht aber vom Regenten selbst publizirt ist, und wenn man diese Meinung anerkennt (Vorträge § 6.), so muß man auch bei uns die Rugniezung, als mit dem Tode des Kindes erloschen, betrachten.

6) Mit der Rugniezung hört nicht nothwendig die Verwaltung auf, wo sie noch für die Kinder nothwendig ist. Wo aber die Verwaltung nicht als Folge der Rugniezung erscheint, mithin dasjenige Vermögen betrifft, welches von der Rugniezung ausgeschlossen ist, Art. 387, müssen die Eltern natürlich über Hauptstock und Einkünfte Rechnung ablegen, während sie bei der Rugniezung nur über den Hauptstock Rechnung zu thun schuldig sind, Art. 389.

